



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

**Zusammenfassende Dokumentation**

zum Beratungsverfahren gemäß § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 zur  
Änderung der

## **Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie**

Bewertungsmaßstab der Arbeitsunfähigkeit für Arbeitslose im SGB II-  
Bezug

Stand: 21. Juni 2012



Unterausschuss Veranlasste Leistungen  
des Gemeinsamen Bundesausschusses

Korrespondenzadresse:

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Abteilung Methodenbewertung und veranlasste Leistungen

Postfach 12 06 06

10596 Berlin

Tel.: +49 (0)30 – 275 838 - 0

Internet: [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Tragende Gründe und Beschluss .....</b>	<b>3</b>
A-1	Rechtsgrundlagen.....	3
A-2	Eckpunkte der Entscheidung .....	3
A-3	Würdigung der Stellungnahmen.....	4
A-4	Verfahrensablauf.....	5
A-5	Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens .....	7
A-5.1	Einleitung des Stellungnahmeverfahrens.....	7
A-5.2	Eingegangene Stellungnahme.....	7
A-5.3	Schreiben der BZÄK.....	11
A-5.4	Beteiligung der KZBV an den Beratungen .....	13
A-6	Beschluss des Plenums.....	16
A-7	Veröffentlichung im Bundesanzeiger .....	18
A-8	Anhang .....	19
A-8.1	Beschluss zur Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens nach § 91 Abs. 5 SGB V.....	19
A-8.2	Schreiben an die zur Stellungnahme berechtigten Organisationen nach § 91 Abs. 5 SGB V.....	20
A-8.3	Beschlusssentwurf der Positionen A und B zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens.....	24
A-8.4	Erläuterungen (Tragende Gründe) für Stellungnahmeberechtigte.....	27
A-8.5	Prüfung durch das BMG gemäß § 94 Abs. 1 SGB V.....	27
<b>B</b>	<b>Dokumentation der Positionen im Beratungsverfahren .....</b>	<b>28</b>
B-1	Beratung eines alternativen verfahrenstechnischen Ansatzes.....	28
B-2	Beratung dissenter Beschlussvorschläge .....	28
B-2.1	Position der KBV (Position A) .....	28
B-2.2	Position des GKV-SV, der KZBV und der Patientenvertretung (Position B) ...	29
B-3	Anhang .....	32
B-3.1	Schreiben des G-BA an das BMAS vom 29. April 2010 mit Vorschlag für ein alternatives Verfahren.....	32
B-3.2	Antwort des BMAS an den G-BA vom 26. Oktober 2010 mit Ablehnung des Vorschlags für ein alternatives Verfahren .....	35

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
AU	Arbeitsunfähigkeit
BA	Bundesagentur für Arbeit
BÄK	Bundesärztekammer
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BZÄK	Bundeszahnärztekammer
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
GKV-SV	Spitzenverband Bund der Krankenkassen
KBV	Kassenärztliche Bundesvereinigung
VerfO	Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses

## **A Tragende Gründe und Beschluss**

### **A-1 Rechtsgrundlagen**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) nach § 91 SGB V beschließt nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB V die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) zur Konkretisierung der Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung von Arbeitsunfähigkeit. Die ärztliche Feststellung von Arbeitsunfähigkeit schafft in der Regel die Voraussetzung für den Anspruch des Versicherten auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle oder Krankengeld. Mit dem „Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“ vom 21.12.2008 (BGBl. 2008, I, Nr. 64 S. 2917 ff.) hat der G-BA die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit nunmehr „(...) einschließlich der Arbeitsunfähigkeit der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a und der nach § 10 versicherten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Sinne des zweiten Buches“ zu regeln. Dieser Auftrag fand Eingang in den § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 SGB V.

Vor Entscheidungen des G-BA ist nach § 91 Abs. 5 SGB V der Bundesärztekammer und der Bundeszahnärztekammer Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu der geplanten Richtlinienänderung zu geben. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen soll mindestens 4 Wochen betragen (§ 33 Abs. 1 Verfahrensordnung des G-BA (VerfO)). Die Stellungnahmen sind in die Entscheidung einzubeziehen.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstrukturgesetz – GKV-VStG) hat der G-BA nach § 91 Abs. 5a SGB V bei Beschlüssen, die die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten regeln oder voraussetzen, dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **A-2 Eckpunkte der Entscheidung**

#### **A-2.1 Zweck des Arbeitsunfähigkeitsnachweises für Leistungsberechtigte nach SGB II**

In Ermangelung einer Legaldefinition des Begriffs der Arbeitsunfähigkeit für die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a bzw. nach § 10 SGB V versicherten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird als Anhaltspunkt vor allem der Zweck eines Arbeitsunfähigkeitsnachweises für diesen Personenkreis herangezogen.

Ein solcher Arbeitsunfähigkeitsnachweis soll insbesondere den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Grundsicherungsträger ("Jobcenter") für den Fall ermöglichen, dass eine Leistung zur Eingliederung bzw. eine ihnen angebotene Arbeit oder eine Arbeitsgelegenheit ("1-Euro-Job") aus vorübergehenden gesundheitlichen Gründen nicht wahrgenommen werden können.

Anders als bei Beziehern von Arbeitslosengeld nach dem SGB III sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Zudem hat der genannte Personenkreis nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II jede zumutbare Tätigkeit anzunehmen. Nach § 10 SGB II gilt grundsätzlich jede Arbeit als zumutbar.

Darüber hinaus ergeben sich aus den Regelungen der §§ 31 Abs. 1 und 32 SGB II in Verbindung mit 56 Abs. 1 SGB II weitere Verwendungszusammenhänge der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, etwa bei Melde- oder Vorstellungsversäumnissen. Damit kommt

der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Sinne des SGB II eine weitreichende Bedeutung für die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gegenüber dem Grundsicherungsträger zu.

Die Definition von Arbeitsunfähigkeit geht von § 56 Abs. 1 Satz 1 SGB II aus, wonach erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragt haben oder beziehen, verpflichtet sind, der Agentur für Arbeit

„1. eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtlich Dauer unverzüglich anzuzeigen und

2. spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.“

Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob der Grundsicherungsträger dem Leistungsberechtigten bereits ein konkretes Arbeitsangebot oder konkrete Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit gemacht hat. Eine AU-Bescheinigung hat im Bereich des SGB II auch den Zweck, dem Grundsicherungsträger im Vorfeld konkreter Arbeitsangebote oder konkreter Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit darüber zu informieren, dass der Leistungsberechtigte für den Zeitraum der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit nicht für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§§ 14 ff. SGB II) zur Verfügung steht.

Mit der Definition, erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende – „Hartz IV“) beantragt haben oder beziehen, seien arbeitsunfähig, wenn sie krankheitsbedingt nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten oder an einer Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen, hat der G-BA, anknüpfend an die Definition der Arbeitsunfähigkeit von Leistungsbeziehern nach dem SGB III, einen allgemeinen Maßstab für die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit des betroffenen Personenkreises gewählt, der sowohl den unterschiedlichen Verwendungszusammenhängen der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen als auch den Erfordernissen einer praxisgerechten Umsetzung gerecht wird.

## **A-2.2 Erläuterung der Änderungen im Einzelnen**

Klarstellend wird die Definition der Arbeitsunfähigkeit für Leistungsbezieher nach dem SGB III in § 2 Abs. 3 abgegrenzt von einer eigenen Definition der Arbeitsunfähigkeit für Leistungsbezieher nach dem SGB II in einem neu eingeführten Absatz 3a.

Die in Absatz 3a vorgenommene Definition für Leistungsberechtigte nach dem SGB II ist auch auf Personen anwendbar, die einer vom Träger der Grundsicherung, dem sog. Jobcenter, angebotenen Arbeit oder Arbeitsgelegenheit ("1-Euro-Job") nachgehen.

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die versicherungspflichtig beschäftigt sind, den sog. Aufstockern, beurteilt sich die Arbeitsunfähigkeit nach § 2 Abs. 1 der Richtlinien.

Daneben wurde in der Regelung der AU bei Arbeitslosen in § 2 Abs. 3 eine begriffliche Klarstellung vorgenommen.

Die „Zeitschiene“ von drei Stunden orientiert sich an §§ 138 Abs. 5 Nr. 1, 145 Abs. 1 Satz 1 SGB III.

## **A-3 Würdigung der Stellungnahmen**

Die von der Bundesärztekammer eingereichte Stellungnahme begrüßt die Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrages in § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 SGB V. Das Stellungnahmeverfahren ist in Abschnitt 5. dokumentiert.

## A-4 Verfahrensablauf

Gremium	Datum	Beratungsgegenstand
UA VL	11.02.2009	<p>Einrichtung einer AG Arbeitslose unter Einbeziehung von Sachverständigen der BA sowie des BMAS:</p> <p>Nach rechtlicher Einschätzung der KBV steht der Regelungsauftrag in § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB V an den G-BA, soweit hierin Richtlinien zur Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im Sinne des SGB II zu erlassen sind, nicht in Einklang mit höherrangigem Recht.</p>
UA VL	12.08.2009	<p>Kenntnisnahme des Beratungsstandes zur Änderung der AU-RL:</p> <p>Vor dem Hintergrund der grundlegenden rechtlichen Bedenken beschließt der UA VL zunächst ein Gespräch der Sprecher mit dem BMG und dem BMAS.</p>
	17.11.2009	<p>Das BMG teilt dem G-BA schriftlich mit, dass die gesetzliche Kompetenzzuweisung an den G-BA für rechtmäßig gehalten werde:</p> <p>Der G-BA sei zur Umsetzung der Regelung verpflichtet und die notwendige Anpassung der AU-RL an die Gesetzesänderung sei dringlich.</p>
UA VL	03.03.2010	<p>Aufgrund der bestehenden rechtlichen Probleme hat der UA VL auf Sprecherebene alternative Ansätze zum Umgang mit diesem gesetzlichen Auftrag mit dem BMAS sowie der BA diskutiert.</p>
	29.04.2010	<p>Schreiben des UA VL an das BMAS mit einem skizzierten alternativen Verfahren:</p> <p><i>„Der Vertragsarzt attestiert auf einem eigens von der BA erstellten Formular, dass der erwerbsfähige Leistungsberechtigte zum maßgeblichen Zeitpunkt bzw. im maßgeblichen Zeitraum krankheitsbedingt nicht in der Lage ist oder sein wird, eine konkrete Leistung zur Eingliederung bzw. eine konkrete ihm angebotene Arbeit wahrzunehmen. Auf diese Bescheinigung kann der Grundsicherungsträger den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bereits in seiner Aufforderung zu bestimmten Aktivitäten oder seinem Leistungsbescheid hinweisen. Eine gesonderte Definition der Arbeitsunfähigkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im Sinne des SGB II in den Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien des G-BA wäre damit entbehrlich. Die Vergütung dieser ärztlichen Bescheinigung könnte z. B. über eine Kostenvereinbarung zwischen der KBV und den Grundsicherungsträgern geregelt werden.“</i></p>

	26.10.2010	<p>Schreiben des BMAS zum alternativen Verfahren:</p> <p>In dem vorgestellten Verfahren werde kein rechtlich verbindlicher Beurteilungsmaßstab für die Ausstellung eines ärztlichen Attests gesehen. Eine Überprüfung des Sachverhalts durch den MDK sei damit nicht möglich, so dass § 56 SGB II ins Leere liefe.</p>
UA VL	08.12.2010	Beauftragung der AG AU Arbeitslose mit der Beratung einer Anpassung der AU-Richtlinie
UA VL	21.09.2011	<p>Kenntnisnahme und Beratung des Beschlussentwurfs zur Änderung der AU-Richtlinie und der Tragenden Gründe.</p> <p>Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 91 Abs. 5 SGB V mit dissidenten Voten mit einer Fristsetzung von vier Wochen und einer zweiwöchigen Verlängerung für die BZÄK</p>
UA VL	02.12.2011	<p>Würdigung der Stellungnahme der BÄK und Beratung zum Schreiben der BZÄK</p> <p>Erklärung der BZÄK: „Vor dem Hintergrund der bislang nicht erfolgten Einbeziehung der KZBV in das Verfahren erscheint es uns unklar, ob und inwieweit die geplante Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie überhaupt Geltung für den (vertrags-) zahnärztlichen Sektor erlangen wird.“</p> <p>Beauftragung der AG AU Arbeitslose mit der erneuten Beratung der Änderung der AU-Richtlinie unter Beteiligung der KZBV</p>
UA VL	10.05.2012	Beschluss des UA VL, dem Plenum die dissidenten Beschlussentwürfe sowie die Tragenden Gründe zur Entscheidung vorzulegen
G-BA	21.06.2012	Beschlussfassung
		Ergebnis der BMG-Prüfung gem. § 94 SGB V
		Veröffentlichung im Bundesanzeiger

## **A-5 Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens**

### **A-5.1 Einleitung des Stellungnahmeverfahrens**

Der UA VL hat in seiner Sitzung am 21. September 2011 beschlossen, vor einer Neufassung der AU-Richtlinie ein Stellungnahmeverfahren einzuleiten (**Anhang A-8.1**). Dazu wurde den Organisationen nach § 91 Abs. 5 SGB V, also BÄK und BZÄK, mit Schreiben vom 27. September 2011, Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben (**Anhang A-8.2**). Der Dissens wurde als pseudonymisierte Position A und B bezeichnet (**Anhang A-8.3**).

Da die in der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie festgelegte Datenerhebung und Datenübermittlung von der Ergänzung der Definitionen zur Arbeitsunfähigkeit unberührt bleibt, war die Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (§ 91 Abs. 5a SGB V) nicht einzuholen.

### **A-5.2 Eingegangene Stellungnahme**

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2011 (per E-Mail eingegangen am selben Tag, per Post eingegangen am 26. Oktober 2011) ist der Geschäftsstelle eine Stellungnahme der BÄK zugegangen. Diese begrüßt die Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrages in § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 SGB V. Änderungen wurden nicht vorgeschlagen. Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen hat die Stellungnahme in seiner Sitzung am 2. Dezember 2012 zur Kenntnis genommen.

Der Inhalt der Stellungnahme der BÄK ist im Folgenden dargestellt:



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

gem. § 91 Abs. 5 SGB V über eine Änderung der  
Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL): Bewertungsmaßstab der  
Arbeitsunfähigkeit für Arbeitslose im SGB-II-Bezug

Berlin, 25.10.2011

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 27.09.2011 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) - Bewertungsmaßstab der Arbeitsunfähigkeit für Arbeitslose im SGB-II-Bezug - aufgefordert.

Laut § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB V soll der G-BA auch Richtlinien beschließen über die „Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit **einschließlich der Arbeitsunfähigkeit der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a und der nach § 10 versicherten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Sinne des Zweiten Buches**“. [Die in Fettdruck hervorgehobene Passage entspricht der Änderung durch das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (ArbMINAG), geändert durch Artikel 4a G. v. 21.12.2008 BGBl. I S. 2917, mit Wirkung vom 01.01.2009.]

Die Umsetzung dieses gesetzlichen Auftrags ist in den Beratungen des zuständigen G-BA-Unterausschusses „Veranlasste Leistungen“ strittig geblieben:

Eine Position (in den Unterlagen des G-BA mit „A“ gekennzeichnet) lautet, dass der genannte Regelungsauftrag nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB V, soweit hierin Richtlinien zur Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im Sinne des SGB II zu erlassen sind, nicht in Einklang mit höherrangigem Recht stehe. Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit dieses Personenkreises sei insbesondere im Zusammenhang mit dem Leistungsanspruch von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gegenüber der Bundesagentur für Arbeit relevant. Eine entsprechende Bescheinigung diene der Bundesagentur für Arbeit zur Prüfung von Leistungsansprüchen; dies gehöre aber nicht zum Umfang der vertragsärztlichen Versorgung, wie er in § 73 Abs. 2 Satz 1 SGB V bestimmt ist. Zur vertragsärztlichen Versorgung gehörten vielmehr solche Bescheinigungen, welche Krankenkassen oder der MDK für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Eine Einbeziehung der Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit in die vertragsärztliche Versorgung wäre hingegen systemwidrig.

Es wird außerdem auf eine unverhältnismäßige Belastung des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient verwiesen, indem der Arzt den arbeitslosen Patienten nach dem Bezug von Arbeitslosengeld II fragen müsste.

Die in den Unterlagen des G-BA als „B“ gekennzeichnete Positionen betont hingegen die Notwendigkeit für den G-BA, den gesetzlichen Auftrag zur Konkretisierung der Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung von Arbeitsunfähigkeit unter Einbeziehung des oben geschilderten Personenkreises umzusetzen. Dazu sollen die bestehenden „Richtlinien zur Arbeitsunfähigkeit“ wie folgt geändert bzw. ergänzt werden:

#### „§ 2 Definition und Bewertungsmaßstäbe

Abs. 3: <sup>1</sup>**Arbeitslose Bezieher von Arbeitslosengeld** sind arbeitsunfähig, wenn sie krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage sind, leichte Arbeiten in einem zeitlichen Umfang zu verrichten, für den sie sich bei der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellt haben. <sup>2</sup>Dabei ist es unerheblich, welcher Tätigkeit der Versicherte vor der Arbeitslosigkeit nachging.

**Abs. 3a (neu): <sup>1</sup>Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende – „Hartz IV“) beantragt haben oder beziehen, sind arbeitsunfähig, wenn sie krankheitsbedingt nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten oder an einer Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen.“**

Der neu eingeführten Absatz 3a soll in einer eigenen Definition die Arbeitsunfähigkeit für Leistungsbezieher nach SGB III in § 2 Abs. 3 von derjenigen nach SGB II abgrenzen. Letztere soll auch auf Personen anwendbar sein, die einer vom Träger der Grundsicherung, dem sog. „Jobcenter“, angebotenen Arbeit oder Arbeitsgelegenheit („1-Euro-Job“) nachgehen. Die Regelung „mindestens drei Stunden“ orientiere sich an §§ 119 Abs. 5 Nr.1 SGB III.

**Die Bundesärztekammer nimmt zu den Richtlinienänderungen wie folgt Stellung:**

Die Bundesärztekammer stimmt dem in Position „B“ formulierten Änderungsvorschlag zu. Mit dieser Änderung bzw. Ergänzung wird die Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie konsequent weiterentwickelt. Es wird Rechtsklarheit sowohl für die Ärzte als auch für die Versicherten geschaffen.

Die Begründung für die Ablehnung der Änderung bzw. Ergänzung, wie sie in Position „A“ beschrieben wird, kann von der Bundesärztekammer in dieser Form nicht nachvollzogen werden. Die dort verwendete Argumentation würde nahelegen, dass z. B. in § 2 der Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie die Absätze 6 (Rentner, die eine Erwerbstätigkeit ausüben) und 7 (behinderte Menschen, die in Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten beschäftigt werden) zu streichen wären, denn auch hier dient die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht primär der Erledigung von Aufgaben der Krankenkassen oder des MDK. Selbst die zentrale Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber, um Ansprüche auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall geltend zu machen, könnte nach der Logik der Ablehnung nicht mehr Gegenstand der Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie sein.

Berlin, 25.10.2011

i. A.

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH  
Bereichsleiter im Dezernat 3

### **A-5.3 Schreiben der BZÄK**

Die Bundeszahnärztekammer hat mit dem nachfolgend abgebildeten Schreiben vom 8. November 2011 (per E-Mail eingegangen am selben Tag) erklärt, sie sehe in dem konkreten Verfahren von der Abgabe einer Stellungnahme ab:



Bundeszahnärztekammer  
Arbeitsgemeinschaft  
der Deutschen  
Zahnärztekammern e.V.

Chausseestraße 13  
D-10115 Berlin

Telefon: +49 30 40005-0  
Fax: +49 30 40005-200

E-Mail: info@bzaek.de  
www.bzaek.de

Deutsche Apotheker- und  
Ärztebank Berlin  
BLZ 100 906 03  
Kto.-Nr. 0 001 088 769

Bundeszahnärztekammer | Postfach 04 01 80 | 10061 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss  
- z. Hd. Fr. Dr. Pfenning -  
Wegelystraße 8  
10623 Berlin

Ihre Nachricht vom  
27.09.2011

Durchwahl  
-140

Datum  
8. November 2011

**Stellungnahmerecht der Bundeszahnärztekammer gemäß § 91 Abs. 5 SGB V über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL):  
Bewertungsmaßstab der Arbeitsunfähigkeit für Arbeitslose im SGB II-Bezug**

Sehr geehrte Frau Dr. Pfenning,

vielen Dank für die durch den Unterausschuss Veranlasste Leistungen gewährte Möglichkeit einer Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer zur geplanten Änderung des Bewertungsmaßstabes der Arbeitsunfähigkeit für Arbeitslose im SGB II-Bezug in den Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien und die in Ihrer E-Mail vom 27.09.2011 gewährten Fristverlängerung zum 08.11.2011.

Aus Sicht der Bundeszahnärztekammer besteht in der geplanten Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie zwar ein Zusammenhang mit der zahnärztlichen Berufsausübung. Es handelt sich aber zugleich um eine Materie, die Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen der KZBV mit den Grundsicherungsträgern ist.

Vor dem Hintergrund der bislang nicht erfolgten Einbeziehung der KZBV in das Verfahren erscheint es uns unklar, ob und inwieweit die geplante Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie überhaupt Geltung für den (vertrags-)zahnärztlichen Sektor erlangen wird.

Daher sieht die Bundeszahnärztekammer in dem konkreten Verfahren von der Abgabe einer Stellungnahme ab. Zugleich behält sich die Bundeszahnärztekammer unter Hinweis auf § 14 Satz 1 der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses die Gelegenheit zur Stellungnahme als unmittelbar betroffene stellungnahmeberechtigte Organisation vor, so bald die entsprechenden Tatsachengrundlagen für eine Geltung der geplanten Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie im (vertrags-)zahnärztlichen Sektor geschaffen wurden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. 

Ass. jur. Sven Tschoepe, LL.M.  
Rechtsabteilung der Bundeszahnärztekammer

#### **A-5.4 Beteiligung der KZBV an den Beratungen**

Aufgrund des Schreibens der BZÄK vom 8. November 2011 (siehe A-5.4) hat der UA VL in seiner Sitzung am 2. Dezember 2011 die AG AU Arbeitslose beauftragt, die Änderung der AU-Richtlinie unter Beteiligung der KZBV erneut zu beraten. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2011 ist die KZBV zu den Beratungen eingeladen worden:

AG AU Arbeitslose - Anlage 1 - Sitzung am 21.03.2012



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

gemäß § 91 SGB V  
Verlässliche Leistungen

Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 17 08 05, 10596 Berlin

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung  
Herrn Dr. Fedderwitz  
Universitätsstr. 73  
50931 Köln

Besuchsadresse:  
Wegelystraße 8  
10623 Berlin

Ansprechpartner/in:  
Dr. Sandra Carius  
Abteilung Methodenbewertung &  
verlässliche Leistungen

Telefon:  
030 275838441

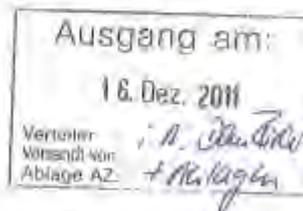
Telefax:  
030 275838405

E-Mail:  
sandra.carius@g-ba.de

Internet:  
www.g-ba.de

Unser Zeichen:  
SCA

Datum:  
12. Dezember 2011



**UA VL: Beratung über die Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie  
– Beteiligung der KZBV an der AG AU Arbeitslose**

Sehr geehrter Herr Dr. Fedderwitz,

mit dem „Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“ vom 21. Dezember 2008 (BGesBl. 2008, I, Nr. 64 S. 2917 ff.) hat der G-BA die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit nunmehr „(...) einschließlich der Arbeitsunfähigkeit der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a und der nach § 10 versicherten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Sinne des zweiten Buches“ (Grundsicherung für Arbeitsuchende – „Hartz IV“) zu regeln. Dieser Auftrag an den G-BA fand Eingang in den § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 SGB V.

Der UA VL berät derzeit eine dementsprechende Änderung der AU-RL. Hierzu hat er eine AG AU Arbeitslose eingerichtet, welche die Beratungen zur Umsetzung des genannten gesetzlichen Auftrages bereits aufgenommen hat. Im Rahmen des Stimmrechtsverfahrens, in dem neben der Bundesärztekammer auch der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden war, hat die BZÄK darauf hingewiesen, dass es ihr vor dem Hintergrund der bislang nicht erfolgten Einbeziehung der KZBV in das Verfahren unklar erscheine, ob und inwieweit die geplante Änderung der AU-RL überhaupt Geltung für den (vertrags-)zahnärztlichen Sektor erlangen werde.

Vor diesem Hintergrund hat der UA VL in seiner Sitzung am 2. Dezember 2011 die AG AU Arbeitslose beauftragt, die Änderung der AU-Richtlinie unter Beteiligung der KZBV erneut zu beraten.

Der Gemeinsame Bundesausschuss ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts nach § 91 SGB V. Er wird gebildet von:  
Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin - GKV-Spitzenverbände, Berlin  
Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, Berlin - Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, Köln

AG AU Arbeitslose - Anlage 1 - Sitzung am 21.03.2012



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

Im Namen des UA VL und dessen Vorsitzenden laden wir Sie dazu ein, sich an den Beratungen zum geschilderten Thema zu beteiligen. Bitte benennen Sie uns zur Vorbereitung der AG-Sitzung eine Vertreterin oder einen Vertreter der KZBV (nebst E-Mail-Adresse und Telefonnummer), die oder den wir zu den jeweiligen Sitzungen einladen können. Den derzeitigen Beratungsstand entnehmen Sie bitte den beigefügten Dokumenten.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dr. Sandra Carius  
Referentin

**Anlagen**

Beschlussentwurf Position KBV

Beschlussentwurf Position GKV-SV und PatV

Tragende Gründe (beide Positionen)

Stellungnahme der BÄK

Schreiben der BZÄK

## A-6 Beschluss des Plenums



# Beschluss

## des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien: Bewertungsmaßstab der Arbeitsunfähigkeit für Arbeitslose im SGB II-Bezug

Vom 21. Juni 2012

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2012 beschlossen, die Richtlinien über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien; AU-RL) in der Fassung vom 1. Dezember 1003 (BAnz. 2004; Nr. 61, S. 6501), zuletzt geändert am 19. September 2006 (BAnz. Nr. 241: S. 7356), wie folgt zu ändern:

### I. Richtlinienänderungen

1. In **§ 2 Definition und Bewertungsmaßstäbe** wird der Absatz 3 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Bezieher von Arbeitslosengeld sind arbeitsunfähig, wenn sie krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage sind, leichte Arbeiten in einem zeitlichen Umfang zu verrichten, für den sie sich bei der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellt haben.“

2. Ein neuer Absatz 3a wird eingefügt:

"Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende – „Hartz IV“) beantragt haben oder beziehen, sind arbeitsunfähig, wenn sie krankheitsbedingt nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten oder an einer Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen."

II. Regelung zum Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 21.06.2012

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende

Hess

**A-7 Veröffentlichung im Bundesanzeiger**

[Platzhalter]

**A-8 Anhang**

**A-8.1 Beschluss zur Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens nach § 91 Abs. 5 SGB V**



# Beschluss

**zur Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens gemäß § 91 Abs. 5 SGB V vor einer abschließenden Entscheidung zur Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL):  
Bewertungsmaßstab der Arbeitsunfähigkeit für Arbeitslose im SGB II-Bezug**

Vom 21. September 2011

Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen des Gemeinsamen Bundesausschusses hat mit zustimmendem Votum der Patientenvertretung in seiner Sitzung am 21. September 2011 einvernehmlich beschlossen, ein Stellungnahmeverfahren gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zum Beschlussentwurf über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie - Bewertungsmaßstab der Arbeitsunfähigkeit für Arbeitslose im SGB II-Bezug einzuleiten. Den Stellungnahmeberechtigten werden die vorliegenden dissidenten Voten zur Kenntnis gegeben (siehe Anlagen).

Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen beträgt 4 Wochen.

Berlin, den 22. September 2011

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Unterausschuss Veranlasste Leistungen  
Der Vorsitzende

Hess

**A-8.2 Schreiben an die zur Stellungnahme berechtigten Organisationen nach § 91 Abs. 5 SGB V**

Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 120606, 10596 Berlin

Bundesärztekammer  
Dezernat III  
Frau Dr. Klakow-Franck  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

**vorab per E-Mail**



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

**gemäß § 91 SGB V  
Unterausschuss  
"Veranlasste Leistungen"**

**Besuchsadresse:**  
Wegelystraße 8  
10623 Berlin

**Ansprechpartner:**  
Dr. Edith Pfenning

Abteilung Methodenbewertung &  
veranlasste Leistungen

**Telefon:**  
030 275838-410

**Telefax:**  
030 275838-405

**E-Mail:**  
[edith.pfenning@g-ba.de](mailto:edith.pfenning@g-ba.de)

**Internet:**  
[www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)

**Unser Zeichen:**  
EPF

**Datum:**  
27. September 2011

**Stellungnahmerecht der Bundesärztekammer gemäß § 91 Abs. 5  
SGB V über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL):  
Bewertungsmaßstab der Arbeitsunfähigkeit für Arbeitslose im SGB II-Bezug**

Sehr geehrte Frau Dr. Klakow-Franck,

der Unterausschuss Veranlasste Leistungen hat am 21. September 2011 seine Beratungen zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrags in § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB V an den G-BA, soweit hierin Richtlinien zur Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im Sinne des SGB II zu erlassen sind, weitestgehend abgeschlossen.

Gemäß dem Beschluss des Unterausschusses Veranlasste Leistungen vom 21. September 2011 wird Ihnen hiermit Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zu der entsprechenden Änderung der AU-RL gegeben.

Zur geplanten Änderung der AU-RL legt Ihnen der UA VL zwei dissente Positionen (A und B) vor mit entsprechenden Tragenden Gründen. Wir bitten Sie um Abgabe Ihrer Stellungnahme in elektronischer Form (nach Möglichkeit als MS-Word-Datei) bis zum

**Dienstag, den 25. Oktober 2011.**

Bitte übersenden Sie Ihre Stellungnahme auch an die Postadresse: Gemeinsamer Bundesausschuss, Wegelystraße 8, 10623 Berlin. Vielen Dank.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die beigefügten Dokumente vertraulich behandelt werden müssen und dass Ihre Stellungnahme ggf. nach Abschluss der Beratungen mit den Tragenden Gründen veröffentlicht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen  
gez.

i. A. Dr. Edith Pfenning  
Abteilungsleiterin

**Anlagen**

Beschlussentwurf Position A  
Beschlussentwurf Position B  
Tragende Gründe



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

**gemäß § 91 SGB V  
Unterausschuss  
"Veranlasste Leistungen"**

Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 120606, 10596 Berlin

Bundeszahnärztekammer  
Arbeitsgemeinschaft der Deutschen  
Zahnärztekammern e.V.  
Rechtsabteilung  
Herrn René Krouský  
Chausseestrasse 13  
10115 Berlin

**vorab per E-Mail**

**Besuchsadresse:**  
Wegelystraße 8  
10623 Berlin

**Ansprechpartner:**  
Dr. Edith Pfenning

Abteilung Methodenbewertung &  
veranlasste Leistungen

**Telefon:**  
030 275838-410

**Telefax:**  
030 275838-405

**E-Mail:**  
[edith.pfenning@g-ba.de](mailto:edith.pfenning@g-ba.de)

**Internet:**  
[www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)

**Unser Zeichen:**  
EPF

**Datum:**  
27. September 2011

**Stellungnahmerecht der Bundeszahnärztekammer gemäß § 91 Abs. 5 SGB V über eine  
Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL):  
Bewertungsmaßstab der Arbeitsunfähigkeit für Arbeitslose im SGB II-Bezug**

Sehr geehrter Herr Krouský,

der Unterausschuss Veranlasste Leistungen hat am 21. September 2011 seine Beratungen zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrags in § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB V an den G-BA, soweit hierin Richtlinien zur Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im Sinne des SGB II zu erlassen sind, weitestgehend abgeschlossen.

Gemäß dem Beschluss des Unterausschusses Veranlasste Leistungen vom 21. September 2011 wird Ihnen hiermit Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zu der entsprechenden Änderung der AU-RL gegeben.

Zur geplanten Änderung der AU-RL legt Ihnen der UA VL zwei dissente Positionen (A und B) vor mit entsprechenden Tragenden Gründen. Wir bitten Sie um Abgabe Ihrer Stellungnahme in elektronischer Form (nach Möglichkeit als MS-Word-Datei) bis zum

**Dienstag, den 25. Oktober 2011.**

Bitte übersenden Sie Ihre Stellungnahme auch an die Postadresse: Gemeinsamer Bundesausschuss, Wegelystraße 8, 10623 Berlin. Vielen Dank.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die beigefügten Dokumente vertraulich behandelt werden müssen und dass Ihre Stellungnahme ggf. nach Abschluss der Beratungen mit den Tragenden Gründen veröffentlicht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen  
gez.

i. A. Dr. Edith Pfenning  
Abteilungsleiterin

**Anlagen**

Beschlussentwurf Position A

Beschlussentwurf Position B

Tragende Gründe

### A-8.3 Beschlusssentwurf der Positionen A und B zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens

Position A  
Stand: 18.07.2011



## **Beschlusssentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien: Bewertungsmaßstab der Arbeitsunfähigkeit für Arbeitslose im SGB II-Bezug**

Vom [T. Monat JJJJ]

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am [T. Monat JJJJ] beschlossen, die Richtlinien über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien; AU-RL) in der Fassung vom T. Monat JJJJ (BAnz. JJJJ, S. XX XXX), zuletzt geändert am T. Monat JJJJ (BAnz. JJJJ, S. XX XXX), nicht zu ändern, da nach rechtlicher Einschätzung der Regelungsauftrag in § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB V an den G-BA, soweit hierin Richtlinien zur Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im Sinne des SGB II zu erlassen sind, nicht in Einklang mit höherrangigem Recht steht.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den T. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Hess

Position B  
Stand: 15.07.2011



# Beschlussentwurf

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien: Bewertungsmaßstab der Arbeitsunfähigkeit für Arbeitslose im SGB II-Bezug**

Vom [T. Monat JJJJ]

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am [T. Monat JJJJ] beschlossen, die Richtlinien über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien; AU-RL) in der Fassung vom T. Monat JJJJ (BAnz. JJJJ, S. XX XXX), zuletzt geändert am T. Monat JJJJ (BAnz. JJJJ, S. XX XXX), wie folgt zu ändern:

### I. Richtlinienänderungen

1. In **§ 2 Definition und Bewertungsmaßstäbe** wird der Absatz 3 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„1. Bezieher von Arbeitslosengeld sind arbeitsunfähig, wenn sie krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage sind, leichte Arbeiten in einem zeitlichen Umfang zu verrichten, für den sie sich bei der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellt haben.“

2. Ein neuer Absatz 3a wird eingefügt:

„Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende – „Hartz IV“) beantragt haben oder beziehen, sind arbeitsunfähig, wenn sie krankheitsbedingt nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten oder an einer Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen.“

II. Regelung zum Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den T. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Hess

**A-8.4 Erläuterungen (Tragende Gründe) für Stellungnahmeberechtigte**

# Tragende Gründe



**zum Beschlussentwurf  
des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine  
Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien:  
Bewertungsmaßstab der Arbeitsunfähigkeit für  
Arbeitslose im SGB II-Bezug**

## Inhalt

I.	Rechtsgrundlagen.....	2
II.	Eckpunkte der Entscheidung.....	3
III.	Verfahrensablauf.....	5

## I. Rechtsgrundlagen

### Position A

Nach rechtlicher Einschätzung steht der Regelungsauftrag in § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB V an den G-BA, soweit hierin Richtlinien zur Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im Sinne des SGB II zu erlassen sind, nicht in Einklang mit höherrangigem Recht.

Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit dieses Personenkreises ist insbesondere im Zusammenhang mit dem Leistungsanspruch von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gegenüber der Bundesagentur für Arbeit relevant. Nehmen erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine ihnen angebotene Arbeit nicht an, schließen sie eine Eingliederungsvereinbarung nicht ab oder erfüllen sie die aus einer Eingliederungsvereinbarung resultierenden Pflichten nicht, kann die Bundesagentur für Arbeit als Leistungsträger ihnen entsprechende Leistungsansprüche versagen, es sei denn, die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten weisen eine Arbeitsunfähigkeit nach. Damit kommt der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Sinne des SGB II die Bedeutung einer Anspruchsvoraussetzung gegenüber der Bundesagentur für Arbeit zu.

Damit liegt die Regelung von Maßstäben für die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im Sinne des SGB II trotz der insoweit eindeutigen Bestimmung in § 92 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7 SGB V nicht im Wirkungskreis des Gemeinsamen Bundesausschusses. Der Gesetzgeber hat insoweit durch diese Norm höherrangiges Recht verletzt. Der Sinn und Zweck der Richtlinienbefugnis des Gemeinsamen Bundesausschusses besteht darin, dass sich der parlamentarische Gesetzgeber insoweit auf den Erlass von Rahmenvorgaben beschränkt und die Ausgestaltung der vertragsärztlichen Versorgung aus Gründen der Sachnähe der Selbstverwaltung überlässt. Der Umfang der vertragsärztlichen Versorgung wird in § 73 Abs. 2 Satz 1 SGB V bestimmt, wobei in Bezug auf Bescheinigungen Ziffer 9 dieser Bestimmung besagt, dass zur vertragsärztlichen Versorgung solche Bescheinigungen gehören, welche Krankenkassen oder der MDK für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die Bescheinigung, mit der die Arbeitsunfähigkeit eines erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bescheinigt wird, dient hingegen der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Prüfung von Leistungsansprüchen.

Die Bescheinigungen, die seitens der Bundesagentur für Arbeit zur Erfüllung deren Aufgaben benötigt werden, werden in § 73 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 SGB V jedoch nicht der vertragsärztlichen Versorgung zugeordnet. Eine Einbeziehung der Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit in die vertragsärztliche Versorgung wäre auch systemwidrig. Die Ärztin oder der Arzt müsste einen arbeitslosen Patienten oder eine arbeitslose Patientin oder im Fall der Familienversicherung dessen oder deren Familienangehörigen fragen, ob er oder sie bzw. der oder die Versicherte Bezieher von Arbeitslosengeld II ist; darüber hinaus hätte die Entscheidung der Ärztin oder des Arztes Auswirkungen auf die Leistungsansprüche des Patienten gegenüber der Bundesagentur für Arbeit und damit eine außerhalb des Systems der vertragsärztlichen Versorgung bestehende Stelle. Dies würde das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt oder Ärztin und Patient oder Patientin in einer unverhältnismäßigen Weise belasten.

Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter ist somit nicht Gegenstand der vertragsärztlichen Versorgung und kann somit nicht dem Regelungsauftrag des Gemeinsamen Bundesausschusses zugeordnet werden.

Da weder der Gemeinsame Bundesausschuss selbst noch deren Trägerorganisationen eine Normverwerfungskompetenz besitzen, wird gegenüber dem Gesetzgeber in Richtung einer Aufhebung von § 92 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7 SGB V, soweit hierin die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im Sinne des SGB II geregelt ist, interveniert.

### **Position B**

Nach Kenntnisnahme der Position A und vor dem Hintergrund, dass weder der G-BA noch deren Trägerorganisationen eine Normverwerfungskompetenz besitzen, wird die Notwendigkeit gesehen, den gesetzlichen Auftrag umzusetzen. Danach wird die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB V vom G-BA zur Konkretisierung der Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung von Arbeitsunfähigkeit beschlossen. Die ärztliche Feststellung von Arbeitsunfähigkeit schafft in der Regel die Voraussetzung für den Anspruch des Versicherten auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder Krankengeld. Seit dem „Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“ vom 21.12.2008 (BGesBl. 2008, I, Nr. 64 S. 2917 ff.) hat der G-BA die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit nunmehr „(...) einschließlich der Arbeitsunfähigkeit der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a und der nach § 10 versicherten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Sinne des zweiten Buches“ zu regeln. Dieser Auftrag fand Eingang in den § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 SGB V.

Vor Entscheidungen des G-BA ist nach § 91 Abs. 5 SGB V der Bundesärztekammer und der Bundeszahnärztekammer Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu der geplanten Richtlinienänderung zu geben. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen soll mindestens 4 Wochen betragen (§ 33 Abs. 1 Verfahrensordnung des G-BA (VerfO)). Die Stellungnahmen sind in die Entscheidung einzubeziehen.

## **II. Eckpunkte der Entscheidung**

### **Position B**

#### **Zweck des Arbeitsunfähigkeitsnachweises für Leistungsberechtigte nach SGB II**

In Ermangelung einer Legaldefinition des Begriffs der Arbeitsunfähigkeit für die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a bzw. nach § 10 SGB V versicherten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird als Anhaltspunkt vor allem der Zweck eines Arbeitsunfähigkeitsnachweises für diesen Personenkreis herangezogen.

Ein solcher Arbeitsunfähigkeitsnachweis soll insbesondere den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Grundsicherungsträger ("Jobcenter") für den Fall ermöglichen, dass eine Leistung zur Eingliederung bzw. eine ihnen angebotene Arbeit oder eine Arbeitsgelegenheit ("1-Euro-Job") aus vorübergehenden gesundheitlichen Gründen nicht wahrgenommen werden können.

Anders als bei Beziehern von Arbeitslosengeld nach dem SGB III sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Zudem hat der genannte Personenkreis nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II jede zumutbare Tätigkeit anzunehmen. Nach § 10 SGB II gilt grundsätzlich jede Arbeit als zumutbar.

Darüber hinaus ergeben sich aus den Regelungen der §§ 31 Abs. 1 und 32 SGB II in Verbindung mit 56 Abs. 1 SGB II weitere Verwendungszusammenhänge der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, etwa bei Melde- oder Vorstellungsversäumnissen. Die Definition von Arbeitsunfähigkeit geht von § 56 Abs. 1 Satz 1 SGB II aus, wonach erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragt haben oder beziehen, verpflichtet sind, der Agentur für Arbeit

„1. eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtlich Dauer unverzüglich anzuzeigen und

2. spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.“

Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob der Grundsicherungsträger dem Leistungsberechtigten bereits ein konkretes Arbeitsangebot oder konkrete Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit gemacht hat. Eine AU-Bescheinigung hat im Bereich des SGB II auch den Zweck, dem Grundsicherungsträger im Vorfeld konkreter Arbeitsangebote oder konkreter Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit darüber zu informieren, dass der Leistungsberechtigte für den Zeitraum der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit nicht für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§§ 14 ff. SGB II) zur Verfügung steht.

Mit der Definition, erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende – „Hartz IV“) beantragt haben oder beziehen, seien arbeitsunfähig, wenn sie krankheitsbedingt nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten oder an einer Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen, hat der G-BA anknüpfend an die Definition der Arbeitsunfähigkeit von Leistungsbeziehern nach dem SGB III einen allgemeinen Maßstab für die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit des betroffenen Personenkreises gewählt, der sowohl den unterschiedlichen Verwendungszusammenhängen der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen als auch den Erfordernissen einer praxisgerechten Umsetzung gerecht wird.

#### **Erläuterung der Änderungen im Einzelnen**

Klarstellend wird die Definition der Arbeitsunfähigkeit für Leistungsbezieher nach dem SGB III in § 2 Abs. 3 abgegrenzt von einer eigenen Definition der Arbeitsunfähigkeit für Leistungsbezieher nach dem SGB II in einem neu eingeführten Absatz 3a.

Die in Absatz 3a vorgenommene Definition für Leistungsberechtigte nach dem SGB II ist auch auf Personen anwendbar, die einer vom Träger der Grundsicherung, dem sog. Jobcenter, angebotenen Arbeit oder Arbeitsgelegenheit ("1-Euro-Job") nachgehen.

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die versicherungspflichtig beschäftigt sind, den sog. Aufstockern, beurteilt sich die Arbeitsunfähigkeit nach § 2 Abs. 1 der Richtlinien.

Daneben wurde in der Regelung der AU bei Arbeitslosen in § 2 Abs. 3 eine begriffliche Klarstellung vorgenommen.

Die „Zeitschiene“ von drei Stunden orientiert sich an §§ 119 Abs. 5 Nr.1, 125 SGB III.

### III. Verfahrensablauf

11.02.2009	<p>UA VL richtet AG Arbeitslose ein unter Einbeziehung von Sachverständigen der BA sowie des BMAS</p> <p>Nach rechtlicher Einschätzung der KBV steht der Reglungsauftrag in § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB V an den G-BA, soweit hierin Richtlinien zur Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im Sinne des SGB II zu erlassen sind, nicht in Einklang mit höherrangigem Recht.</p>
12.08.2009	<p>UA VL nimmt den Stand der Beratungen zur Änderung der AU-RL zur Kenntnis. Vor dem Hintergrund der grundlegenden rechtlichen Bedenken beschließt der UA VL zunächst ein Gespräch der Sprecher mit dem BMG und dem BMAS.</p>
17.11.2009	<p>BMG teilt dem G-BA schriftlich mit, dass die gesetzliche Kompetenzzuweisung an den G-BA für rechtmäßig gehalten werde: der G-BA sei zur Umsetzung der Regelung verpflichtet und die notwendige Anpassung der AU-RL an die Gesetzesänderung sei dringlich.</p>
03.03.2010	<p>UA VL hat aufgrund der bestehenden rechtlichen Probleme auf Sprecherebene alternative Ansätze zum Umgang mit diesem gesetzlichen Auftrag mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie der Bundesagentur für Arbeit (BA) diskutiert.</p>
29.04.2010	<p>Schreiben des UA VL an das BMAS mit einem skizzierten alternativen Verfahren:</p> <p>Der Vertragsarzt attestiert auf einem eigens von der Bundesagentur für Arbeit erstellten Formular, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige zum maßgeblichen Zeitpunkt bzw. im maßgeblichen Zeitraum krankheitsbedingt nicht in der Lage ist oder sein wird, eine konkrete Leistung zur Eingliederung bzw. eine konkrete ihm angebotene Arbeit wahrzunehmen. Auf diese Bescheinigung kann der Grundsicherungsträger den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bereits in seiner Aufforderung zu bestimmten Aktivitäten oder seinem Leistungsbescheid hinweisen. Eine gesonderte Definition der Arbeitsunfähigkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im Sinne des SGB II in den Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien des G-BA wäre damit entbehrlich.</p> <p>Die Vergütung dieser ärztlichen Bescheinigung könnte z. B. über eine Kostenvereinbarung zwischen der KBV und den Grundsicherungsträgern geregelt werden.</p>
26.10.2010	<p>Schreiben des BMAS zu alternativen Verfahren, dass in dem vorgestellten Verfahren kein rechtlich verbindlicher Beurteilungsmaßstab für die Ausstellung eines ärztlichen Attests gesehen werde. Eine Überprüfung des Sachverhalts durch den MDK sei damit nicht möglich, so dass § 56 SGB II ins Leere liefe.</p>
08.12.2010	<p>UA VL beauftragt die AG AU Arbeitslose mit der Beratung einer Anpassung der AU-Richtlinie.</p>
21.09.2011	<p>UA VL: Kenntnisnahme und Beratung des Beschlussentwurfs zur Änderung der AU-Richtlinie und der Tragenden Gründe.</p> <p>Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 91 Abs. 5 SGB V mit dissidenten Voten.</p>
xx.mm.jjjj	G-BA: Beschlussfassung
xx.mm.jjjj	Ergebnis der BMG-Prüfung gem. § 94 SGB V
xx.mm.jjjj	Veröffentlichung im Bundesanzeiger

Berlin, den T. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Hess

**A-8.5 Prüfung durch das BMG gemäß § 94 Abs. 1 SGB V**

[Platzhalter]

## **B Dokumentation der Positionen im Beratungsverfahren**

### **B-1 Beratung eines alternativen verfahrenstechnischen Ansatzes**

Bereits in der ersten Beratung auf Ebene der Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der inhaltlichen Anpassung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien an die Gesetzesänderung unter Einbeziehung von Vertretern der BA und des BMAS hatte sich gezeigt, dass grundsätzliche rechtliche Fragestellungen mit einer Änderung der AU-Richtlinie aufgeworfen werden. Vor diesem Hintergrund war auf Sprecherebene der folgende alternative verfahrenstechnische Ansatz entwickelt worden:

Der Vertragsarzt attestiert auf einem eigens von der BA erstellten Formular, dass der erwerbsfähige Leistungsberechtigte zum maßgeblichen Zeitpunkt bzw. im maßgeblichen Zeitraum krankheitsbedingt nicht in der Lage ist oder sein wird, eine konkrete Leistung zur Eingliederung bzw. eine konkrete ihm angebotene Arbeit wahrzunehmen. Auf diese Bescheinigung kann der Grundsicherungsträger den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bereits in seiner Aufforderung zu bestimmten Aktivitäten oder seinem Leistungsbescheid hinweisen. Eine gesonderte Definition der Arbeitsunfähigkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im Sinne des SGB II in den Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien des G-BA wäre damit entbehrlich. Die Vergütung dieser ärztlichen Bescheinigung könnte z. B. über eine Kostenvereinbarung zwischen der KBV und den Grundsicherungsträgern geregelt werden (**Anhang B-3.1**).

Dieses mit Schreiben vom 29. April 2010 vorgeschlagene alternative Verfahren war seitens des BMAS als dem gesetzlichen Auftrag nicht entsprechend abgelehnt worden (**Anhang B-3.2**).

### **B-2 Beratung dissenter Beschlussvorschläge**

Nach der Ablehnung des Vorschlages für ein alternatives Verfahren nahm die AG AU Arbeitslose im Jahre 2011 die Beratungen wieder auf. Zwei dissente Positionen bildeten sich heraus, einerseits die Position der KBV (Position A) und andererseits die Position des GKV-SV, der KZBV sowie der Patientenvertretung (Position B), letztere gestützt von Vertretern der BA und des BMAS (siehe dissente Beschlusssentwürfe unter **Anhang A-8.3**).

#### **B-2.1 Position der KBV (Position A)**

Nach rechtlicher Einschätzung steht der Regelungsauftrag in § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB V an den G-BA, soweit hierin Richtlinien zur Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im Sinne des SGB II zu erlassen sind, nicht in Einklang mit höherrangigem Recht.

Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit dieses Personenkreises ist insbesondere im Zusammenhang mit dem Leistungsanspruch von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gegenüber der Bundesagentur für Arbeit relevant. Nehmen erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine ihnen angebotene Arbeit nicht an, schließen sie eine Eingliederungsvereinbarung nicht ab oder erfüllen sie die aus einer Eingliederungsvereinbarung resultierenden Pflichten nicht, kann die Bundesagentur für Arbeit als Leistungsträger ihnen entsprechende Leistungsansprüche versagen, es sei denn, die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten weisen eine Arbeitsunfähigkeit nach. Damit kommt der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Sinne des SGB II die Bedeutung einer Anspruchsvoraussetzung gegenüber der Bundesagentur für Arbeit zu.

Damit liegt die Regelung von Maßstäben für die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit erwerbsfähiger leistungsberechtigter Personen im Sinne des SGB II trotz der insoweit eindeutigen Bestimmung in § 92 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7 SGB V nicht im Wirkungskreis des Gemeinsamen Bundesausschusses. Der Gesetzgeber hat insoweit durch diese Norm höherrangiges Recht verletzt. Der Sinn und Zweck der Richtlinienbefugnis des Gemeinsamen Bundesausschusses besteht darin, dass sich der parlamentarische Gesetzgeber insoweit auf den Erlass von Rahmenvorgaben beschränkt und die Ausgestaltung der vertragsärztlichen Versorgung aus Gründen der Sachnähe der Selbstverwaltung überlässt. Der Umfang der vertragsärztlichen Versorgung wird in § 73 Abs. 2 Satz 1 SGB V bestimmt, wobei in Bezug auf Bescheinigungen Ziffer 9 dieser Bestimmung besagt, dass zur vertragsärztlichen Versorgung solche Bescheinigungen gehören, welche Krankenkassen oder der MDK für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die Bescheinigung, mit der die Arbeitsunfähigkeit eines erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bestätigt wird, dient hingegen der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Prüfung von Leistungsansprüchen.

Die Bescheinigungen, die seitens der Bundesagentur für Arbeit zur Erfüllung deren Aufgaben benötigt werden, werden in § 73 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 SGB V jedoch nicht der vertragsärztlichen Versorgung zugeordnet. Eine Einbeziehung der Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit in die vertragsärztliche Versorgung wäre auch systemwidrig. Die Ärztin oder der Arzt müsste einen arbeitslosen Patienten oder eine arbeitslose Patientin oder im Fall der Familienversicherung dessen oder deren Familienangehörigen fragen, ob er oder sie bzw. der oder die Versicherte Bezieher von Arbeitslosengeld II ist; darüber hinaus hätte die Entscheidung der Ärztin oder des Arztes Auswirkungen auf die Leistungsansprüche des Patienten gegenüber der Bundesagentur für Arbeit und damit eine außerhalb des Systems der vertragsärztlichen Versorgung bestehende Stelle. Dies würde das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt oder Ärztin und Patient oder Patientin in einer unverhältnismäßigen Weise belasten.

Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter ist somit nicht Gegenstand der vertragsärztlichen Versorgung und kann somit nicht dem Regelungsauftrag des Gemeinsamen Bundesausschusses zugeordnet werden.

Da weder der Gemeinsame Bundesausschuss selbst noch deren Trägerorganisationen eine Normverwerfungskompetenz besitzen, wird gegenüber dem Gesetzgeber in Richtung einer Aufhebung von § 92 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7 SGB V, soweit hierin die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im Sinne des SGB II geregelt ist, interveniert.

## **B-2.2 Position des GKV-SV, der KZBV und der Patientenvertretung (Position B)**

Vor dem Hintergrund, dass weder der G-BA noch deren Trägerorganisationen eine Normverwerfungskompetenz besitzen, wird die Notwendigkeit gesehen, den gesetzlichen Auftrag umzusetzen.

### **Zweck des Arbeitsunfähigkeitsnachweises für Leistungsberechtigte nach SGB II**

In Ermangelung einer Legaldefinition des Begriffs der Arbeitsunfähigkeit für die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a bzw. nach § 10 SGB V versicherten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird als Anhaltspunkt vor allem der Zweck eines Arbeitsunfähigkeitsnachweises für diesen Personenkreis herangezogen.

Ein solcher Arbeitsunfähigkeitsnachweis soll insbesondere den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Grundsicherungsträger ("Jobcenter") für den Fall ermöglichen, dass eine Leistung zur Eingliederung bzw.

eine ihnen angebotene Arbeit oder eine Arbeitsgelegenheit ("1-Euro-Job") aus vorübergehenden gesundheitlichen Gründen nicht wahrgenommen werden können.

Anders als bei Beziehern von Arbeitslosengeld nach dem SGB III sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Zudem hat der genannte Personenkreis nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II jede zumutbare Tätigkeit anzunehmen. Nach § 10 SGB II gilt grundsätzlich jede Arbeit als zumutbar.

Darüber hinaus ergeben sich aus den Regelungen der §§ 31 Abs. 1 und 32 SGB II in Verbindung mit 56 Abs. 1 SGB II weitere Verwendungszusammenhänge der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, etwa bei Melde- oder Vorstellungsversäumnissen. Die Definition von Arbeitsunfähigkeit geht von § 56 Abs. 1 Satz 1 SGB II aus, wonach erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragt haben oder beziehen, verpflichtet sind, der Agentur für Arbeit

„1. eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtlich Dauer unverzüglich anzuzeigen und

2. spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.“

Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob der Grundsicherungsträger dem Leistungsberechtigten bereits ein konkretes Arbeitsangebot oder konkrete Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit gemacht hat. Eine AU-Bescheinigung hat im Bereich des SGB II auch den Zweck, dem Grundsicherungsträger im Vorfeld konkreter Arbeitsangebote oder konkreter Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit darüber zu informieren, dass der Leistungsberechtigte für den Zeitraum der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit nicht für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§§ 14 ff. SGB II) zur Verfügung steht.

Mit der Definition, erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende – „Hartz IV“) beantragt haben oder beziehen, seien arbeitsunfähig, wenn sie krankheitsbedingt nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten oder an einer Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen, hat der G-BA anknüpfend an die Definition der Arbeitsunfähigkeit von Leistungsbeziehern nach dem SGB III einen allgemeinen Maßstab für die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit des betroffenen Personenkreises gewählt, der sowohl den unterschiedlichen Verwendungszusammenhängen der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen als auch den Erfordernissen einer praxisgerechten Umsetzung gerecht wird.

### **Erläuterung der Änderungen im Einzelnen**

Klarstellend wird die Definition der Arbeitsunfähigkeit für Leistungsbezieher nach dem SGB III in § 2 Abs. 3 abgegrenzt von einer eigenen Definition der Arbeitsunfähigkeit für Leistungsbezieher nach dem SGB II in einem neu eingeführten Absatz 3a.

Die in Absatz 3a vorgenommene Definition für Leistungsberechtigte nach dem SGB II ist auch auf Personen anwendbar, die einer vom Träger der Grundsicherung, dem sog. Jobcenter, angebotenen Arbeit oder Arbeitsgelegenheit ("1-Euro-Job") nachgehen.

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die versicherungspflichtig beschäftigt sind, den sogenannten „Aufstockern“, beurteilt sich die Arbeitsunfähigkeit nach § 2 Abs. 1 der Richtlinien.

Daneben wurde in der Regelung der AU bei Arbeitslosen in § 2 Abs. 3 eine begriffliche Klarstellung vorgenommen.

Die „Zeitschiene“ von drei Stunden orientiert sich an §§ 138 Abs. 5 Nr. 1, 145 Abs. 1 Satz 1 SGB III.

**B-3 Anhang****B-3.1 Schreiben des G-BA an das BMAS vom 29. April 2010 mit Vorschlag für ein alternatives Verfahren**

Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin		<b>Gemeinsamer Bundesausschuss</b>
<b>Bundesministerium für Arbeit und Soziales</b> Frau Polduwe Wilhelmstraße 49 10117 Berlin	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <b>Ausgang am:</b>  <b>03. Mai 2010</b>          Verteiler : <i>[Handwritten Signature]</i>          Versandt von:          Ablage AZ:       </div>	gemäß § 91 SGB V Veranlasste Leistungen  <b>Besuchsadresse:</b> Wegelystraße 8 10623 Berlin  <b>Ansprechpartner/in:</b> Dr. Sandra Carius Abteilung Methodenbewertung & veranlasste Leistungen  <b>Telefon:</b> 030 275838441  <b>Telefax:</b> 030 275838405  <b>E-Mail:</b> sandra.carius@g-ba.de  <b>Internet:</b> www.g-ba.de  <b>Unser Zeichen:</b> Ca  <b>Datum:</b> 29. April 2010

**Nachweis der Arbeitsunfähigkeit erwerbsfähiger Hilfebedürftiger im Sinne des SGB II und der familienversicherten erwerbsfähigen Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft**

Sehr geehrte Frau Polduwe,

vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Besprechung am 3. März 2010, zu der der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in Bezug auf das oben genannte Thema eingeladen hatte.

Anlass für das Gespräch bildete die mit „Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“ vom 21.12.2008 (BGesBl. 2008, I, Nr. 64 S. 2917 ff.) vorgenommene Ergänzung in § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 SGB V, die zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist. Danach soll der G-BA in seinen Richtlinien die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit nunmehr

*„(...) einschließlich der Arbeitsunfähigkeit der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a und der nach § 10 versicherten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Sinne des Zweiten Buches“*

regeln. Die Teilnehmer des Gesprächs waren sich einig, dass mangels Legaldefinition des Begriffs der Arbeitsunfähigkeit für die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a bzw. nach § 10 SGB V versicherten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen als Anhaltspunkt vor allem der Zweck eines Arbeitsfähigkeitsnachweises für diesen Personenkreis herangezogen werden muss.

Dieser besteht nach Ihrer Darstellung vor allem darin, dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einen geeigneten, möglichst individualisierten Nachweis gegenüber dem Grundsicherungsträger für den Fall zu ermöglichen, dass er eine Leistung zur Eingliederung bzw. eine ihm angebotene Arbeit aus vorübergehenden gesundheitlichen Gründen nicht wahrnehmen kann.

Anders als bei Beziehern von Arbeitslosengeld I nach dem SGB III sind erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Zudem hat der genannte Personenkreis nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c SGB II jede zumutbare Tätigkeit anzunehmen. Nach § 10 SGB II gilt grundsätzlich jede Arbeit als zumutbar. Die Beratungsteilnehmer haben gemeinsam mit Ihnen

Der Gemeinsame Bundesausschuss ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts nach § 91 SGB V. Er wird gebildet von:  
 Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin · GKV Spitzenverband, Berlin ·  
 Kassenärztliche Bundesvereinigung, Berlin · Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, Köln



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

nach eingehender Diskussion übereinstimmend festgestellt, dass diese vielgestaltigen Anforderungen, die das Spektrum möglicher Tätigkeiten und Eingliederungsmaßnahmen an die Empfänger von Hilfen nach dem SGB II stellt, eine in der Praxis als Basis der ärztlichen Einschätzung handhabbare Definition der Arbeitsunfähigkeit erfordern. Darüber hinaus wird der Vertragsarzt in jedem Einzelfall detaillierte individuelle Angaben des Grundsicherungsträgers zu der geplanten Eingliederungsleistung oder zum Arbeitsangebot benötigen.

Neben den vorgenannten Sachverhalten, in denen die Arbeitsunfähigkeit vor dem Hintergrund einer wahrzunehmenden Leistung zur Eingliederung bzw. einer angebotenen Arbeit zu beurteilen ist, ergeben sich aus den Regelungen des § 31 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 SGB II weitere Verwendungszusammenhänge der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, etwa bei Melde- oder Vorstellungsversäumnissen. Auch in diesen Fällen gelten die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen als Nachweis eines wichtigen Grundes für die Pflichtverletzung und sind insoweit ggf. relevant für die Verhängung von Sanktionen des Grundsicherungsträgers. Eine in diesem Kontext zu beurteilende Arbeitsunfähigkeit müsste sich an dem konkreten zur Pflichtverletzung führenden Sachverhalt orientieren.

Im Ergebnis sahen die Vertreter des G-BA keine Möglichkeit, in den Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien einen Arbeitsunfähigkeitsbegriff zu definieren, der all diesen Aspekten Rechnung trägt. Auch eine nicht alle Aspekte des § 31 Abs. 1 und 2 SGB II berücksichtigende Definition der Arbeitsunfähigkeit, die nur auf wahrzunehmende Leistungen zur Eingliederung bzw. eine angebotene Arbeit abstellt, dürfte nur mit unverhältnismäßigem zeitlichem und finanziellem Aufwand für Vertragsärzte und Leistungsträger umzusetzen sein. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Umsetzung einer solchen Richtlinienänderung eine Umstellung der Software in den Vertragsarztpraxen und Krankenkassen erfordern würde, da bisher das Ausstellen von Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigungen für Familienversicherte bzw. die Annahme der Daten bei den Krankenkassen nicht vorgesehen ist.

Aus diesem Grunde schlagen wir Ihnen ein Gespräch zur Verhandlung eines alternativen Verfahrens für die Erbringung des Nachweises der Arbeitsunfähigkeit der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a bzw. nach § 10 SGB V versicherten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen vor. Ein möglicher Weg wäre, wenn etwa der Vertragsarzt auf einem eigens von der Bundesagentur für Arbeit erstellten Formular attestiert, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige zum maßgeblichen Zeitpunkt bzw. im maßgeblichen Zeitraum krankheitsbedingt nicht in der Lage ist oder sein wird, eine konkrete im Formular beschriebene Leistung zur Eingliederung bzw. eine konkrete ihm angebotene Arbeit wahrzunehmen. Auf diese Bescheinigung könnte der Grundsicherungsträger den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bereits in seiner Aufforderung zu bestimmten Aktivitäten oder seinem Leistungsbescheid hinweisen. Eine gesonderte Definition der Arbeitsunfähigkeit erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in den Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien des G-BA wäre damit entbehrlich. Die Vergütung dieser ärztlichen Bescheinigung kann z. B. über eine Kostenvereinbarung zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinbarung und den Grundsicherungsträgern geregelt werden.

Ein solches Vorgehen bietet im Vergleich zur Option, eine verbindliche Definition der Arbeitsunfähigkeit in die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien des G-BA aufzunehmen, gegebenenfalls eine praktikable, kostengünstige und unbürokratische Möglichkeit. Mit einem solchen Verfahren könnte zudem die Nachweisführung in gleicher Weise für erwerbsfähige Leistungsbezieher nach SGB II sichergestellt werden, die nicht nach den §§ 5 Abs. 1 Nr. 2a, 10 SGB V pflichtversichert sind (z. B. privat Krankenversicherte). Ferner bietet eine solche Bescheinigung die Möglichkeit des individualisierten Nachweises auch einer Verhinderung der



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

Teilnahme an Angeboten, die den zeitlichen Umfang eines Arbeitsangebotes oder einer Eingliederungsleistung nicht erreichen (z. B. Meldetermine, Informationsveranstaltungen) oder einer Verhinderung aus Gründen, die nicht auf Krankheit beruhen (z. B. Todesfall, Verspätungen der Deutschen Bahn).

Deshalb würden wir es begrüßen, wenn der Vorschlag, hierzu Gespräche aufzunehmen, die Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales findet und erwarten diesbezüglich Ihre baldige Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Rainer Hess  
Vorsitzender des Unterausschusses  
Veranlasste Leistungen

### B-3.2 Antwort des BMAS an den G-BA vom 26. Oktober 2010 mit Ablehnung des Vorschlags für ein alternatives Verfahren



**Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales**

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

**Gemeinsamer Bundesausschuss  
Vorsitzenden des Unterausschusses  
Veranlasste Leistungen**

Herrn Dr. Rainer Hess  
Wegelystraße 8  
10623 Berlin

**Eing. GBA**

**- 2. Nov. 2010**

27. Okt. 2010  
2300  
*lto*



**Freiheit  
Einheit  
Demokratie**

Christiane Polduwe  
Ministerialrätin  
Leiterin des Referates Leistungen zur  
Aktivierung und Eingliederung

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
11017 Berlin  
+49 30 18 527-6675  
+49 30 18 527-6763  
tlp4@bmas.bund.de  
www.bmas.de

Berlin, 26. Oktober 2010  
AZ Ilc 4- 29040

Original: <i>Abv. Hess</i>			
Kopie: <i>Dr. Penning</i>			
Eingang: <i>27. Okt. 2010</i>			
(GF)	M-VL	QS-V	AM
(P/O)	(Recht)	FB-Med.	Verw.

**Umsetzung des § 56 SGB II - Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit von erwerbsfähigen  
Hilfebedürftigen**

Sehr geehrter Herr Dr. Hess,

ich komme zurück auf Ihr Schreiben vom 29. April 2010, in dem Sie einen Alternativvorschlag zur Umsetzung des § 56 SGB II unterbreiten. Nach ausführlicher Erörterung Ihrer Anregungen unter Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit komme ich allerdings zu dem Ergebnis, dass die vorgeschlagene Ausstellung von ärztlichen Attesten außerhalb der Regelungen in den Arbeitsunfähigkeitsrichtlinien nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

Aus meiner Sicht entspricht der Vorschlag weder dem Regelungsgehalt von § 56 Absatz 1 Satz 5 SGB II, der eine Überprüfung einer festgestellten Arbeitsunfähigkeit durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) vorsieht, noch entspricht er der gesetzlichen Klarstellung, dass die Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit auch für erwerbsfähige Hilfebedürftige eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung ist und daher eine gesonderte Kostenerstattung durch die Grundsicherungsstellen nicht in Betracht kommt.

§ 56 SGB II geht von einer Überprüfung zweifelhafter Arbeitsunfähigkeit aus, die zuvor durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung entsprechend den Arbeitsunfähigkeitsrichtlinien nachgewiesen worden ist. Nur in diesem Fall kann es zu einer Begutachtung durch den MDK entsprechend der Regelung des § 275 SGB V kommen. Voraussetzung hierfür ist die Definition eines für alle Beteiligten verbindlichen Maßstabes zur Beurteilung der

*ad TOP auf den nach U.D.*

U-Bahn U 2, U 6: Mohrenstraße / Französische Straße  
Bus 200: Wilhelmstraße  
S-Bahn 1, 2, 2B: Brandenburger Tor

27. OKT. 2010

Seite 2 von 2

Arbeitsunfähigkeit von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Dementsprechend hat der Gesetzgeber mit der Regelung in § 92 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 SGB V zum einen grundsätzlich klargestellt, dass die Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für versicherte erwerbsfähige Hilfebedürftige Bestandteil der kassenärztlichen Versorgung ist und dass auch für diesen Personenkreis entsprechende Beurteilungsrichtlinien zu beschließen sind.

Bei einer Bescheinigung über eine „Arbeitsunfähigkeit“, die allein auf Betreiben der Grundsicherungsstellen ohne rechtlich verbindlichen Beurteilungsmaßstab durch den behandelnden Arzt ausgestellt würde, bestünde keine Möglichkeit für eine Überprüfung durch den MDK. § 56 SGB II liefe ins Leere.

Ich bitte Sie daher, die Erarbeitung und Verabschiedung von Richtlinien zur Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit erwerbsfähiger Hilfebedürftiger erneut als Tagesordnungspunkt für die nächste Sitzung des zuständigen Unterausschusses vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Christiane Polduwe